

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Fritzsche und Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 05.04.22

und Antwort des Senats

Betr.: Auswirkungen eines Embargos für Energieträger aus Russland auf Hamburgs Wirtschaft

Einleitung für die Fragen:

Die Gasversorgung Deutschlands mit russischem Erdgas steht seit dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine in der Diskussion. Einerseits wird diskutiert, Erdgasimporte aus Russland als Bestandteil der europäischen Sanktionsmaßnahmen einzustellen, so wie es die baltischen Staaten jetzt realisiert haben, und andererseits ist auch die Versorgungssicherheit seitens Russlands seit dem Dekret des russischen Präsidenten zur Bezahlung der Lieferungen in Rubel, entgegen den bestehenden Verträgen, mit einem Fragezeichen versehen.

Am Mittwoch, den 30. März verkündete Bundeswirtschaftsminister Habeck, dass man den „Notfallplan Gas“ aktiviere, indem man als Präventions- oder Vorsorgeentscheidung die sogenannte Frühwarnstufe ausrufe. Dadurch wird nun im Wirtschaftsministerium ein Krisenstab eingerichtet und die Gaslieferungen überwacht, damit bei einer Drosselung oder dem Stopp von Lieferungen sofort reagiert werden kann. Die nächsten möglichen Verschärfungen sind die Alarm- und die Notfallstufe. In dieser finalen Stufe würde der Staat aktiv in den Gasmarkt eingreifen. Dann würde das Ministerium das knappe Gas rationieren. Gesetzlich ist dabei geregelt, dass private Haushalte zum Heizen sowie Notfallinfrastruktur wie Krankenhäuser oder Feuerwehr prioritär versorgt werden müssen. Rationiert beziehungsweise abgeschaltet werden könnten also vor allem Unternehmen in energieintensiven Branchen wie Metall, Glas, Papier und Chemie.

Mit ArcelorMittal Hamburg im Hafen, den Aluminiumwerken, Aurubis und anderen sind mehrere Unternehmen, die große Mengen Erdgas benötigen, in Hamburg ansässig. Die Frage, welche Branchen in Hamburg wie stark betroffen wären, welchen Anteil das an Hamburgs Industrie ausmacht und ob Gas-substitution angestrebt oder gar politisch befördert werden kann, steht im Raum: Geht es auch an einigen Stellen, ohne Gas zu produzieren, braucht es gegebenenfalls nur einiger Anreize, um den Umstieg auch anzustreben? Es ist zu erwarten, dass die Energiepreise, auch bei einer fortgeführten Versorgung mit russischen fossilen Energieträgern, strukturell höher bleiben werden, als sie vor dem russischen Feldzug waren. Generell muss also zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung der Verbrauch reduziert werden, was zusätzlich der Erreichung der Klimaziele zugutekommt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Gasnetz Hamburg (GNH) sowie der Hamburger Energiewerke (HENW) wie folgt:

Frage 1: *Welche Branchen wären hauptsächlich (zum Beispiel mit mehr als 10 Prozent der Gesamtgasmenge) in Hamburg von einem Gasembargo der russischen Gaslieferungen betroffen (Auflistung nach Branche, Anteil der Branche)?*

Antwort zu Frage 1:

Betroffene Branchen wären vor allem die chemische Industrie, die metallherstellende und -verarbeitende Industrie sowie die Nahrungs- und Futtermittelbranche. Die zuständigen Behörden stehen mit den Unternehmen und der BNetzA im ständigen Kontakt, um die Auswirkungen zu betrachten.

Frage 2: *Bei welchen Branchen beziehungsweise Einzelunternehmen würde in der Notfallstufe eine Abschaltung angeordnet werden?*

Frage 3: *Wären zum Beispiel für die Lebensmittelversorgung relevante Produktionen in der Stadt – Mühlen zum Beispiel seien sehr stark abhängig von Erdgaslieferungen – von einer Zwangsabschaltung von Gas in der Notfallstufe betroffen?*

Frage 4: *Wie hoch schätzt der Senat den mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss von Zwangsabschaltungen durch Gasengpässe auf die hamburgische Wirtschaft ein (in Prozent des BIP)?*

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Die Verteilung verbleibender Gasmengen im Falle der Ausrufung der Notfallstufe durch die Bundesregierung erfolgt durch die Bundesnetzagentur in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern. Zur Rolle der Bundesnetzagentur siehe : https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/RolleBNetzA.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Bis zur Ausrufung der Notfallstufe ermöglicht es § 16 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den Fernleitungsnetzbetreibern, Anpassungen von Verbrauchern zu verlangen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems erforderlich ist. Entsprechende Möglichkeiten sieht § 16a EnWG für die Verteilernetzbetreiber vor, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. Näheres dazu, einschließlich von Kriterien für die Verteilung verbleibender Gasmengen, findet sich im „Leitfaden Krisenvorsorge Gas“ der Verbände BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.), VKU (Verband kommunaler Unternehmen e.V.) und GEODE (Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie, EWIV) unter: https://www.bdew.de/media/documents/20220331_LF_Krisenvorsorge_KoV_XIII.pdf.

Geschützte Kunden sind gemäß § 53a EnWG insbesondere Haushaltskunden, grundlegende soziale Dienste sowie Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an geschützte Kunden liefern.

Frage 5: *Welche Initiativen oder Maßnahmen erwägt der Senat, um bei einem drohenden Engpass von Gas die Produktion aufrechtzuerhalten oder den Gasverbrauch zu substituieren (zum Beispiel Bioerdgas, Wasserstoff durch Power-to-Gas, Kohle, Strom und so weiter)?*

Antwort zu Frage 5:

Entscheidungen zu Substitutionsmöglichkeiten sind unternehmerische Entscheidungen, auf die der Senat keinen Einfluss übt. Der Bundeslastverteiler, die Bundesnetzagentur (BNetzA), kann nach Ausrufung der Notfallstufe auch Anordnungen über die Substitution von Energieträgern treffen. Über das Krisenteam des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist sichergestellt, dass auch die Länderinteressen vertreten sind. Darüber hinaus prüft Hamburg die kurzfristige Möglichkeit einer Anlandung von LNG am Standort Moorburg, siehe dazu auch: <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/16035244/2022-03-30-bukea-schwimmendes-gas-terminal/>.

Frage 6: *Gibt es, adäquat zum Krisenstab im Bundeswirtschaftsministerium, ein Koordinierungsgremium auf Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ist die Einrichtung eines Gremiums geplant?*

Antwort zu Frage 6:

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Ukraine hat der Senat einen Krisenstab in der Behörde für Inneres und Sport (BIS) eingerichtet, der eine schnelle und koordinierte Handlungsfähigkeit des Senates sicherstellt. Die Thematik der Versorgungssicherheit gehört zu den Einsatzbereichen.

Frage 7: *Gibt es seitens des Senats Einflussmöglichkeiten auf die Verteilung des Gases auf hamburgische Betriebe?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 2 bis 4.

Frage 8: *Ist die Versorgung von Privathaushalten mit Gas auch bei einem vollständigen Gasembargo sichergestellt?*

Antwort zu Frage 8:

Nach öffentlichen Verlautbarungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist die Gasversorgung für die geschützten Kunden auch im Falle eines vollständigen Gasembargos gesichert. Ein tagesaktuelles Monitoring der Gasversorgungssicherheit veröffentlicht die Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html;jsessionid=8B3B99879B1C6E3988955474B2704E2D.

Frage 9: *Welchen Anteil an der Wärmeversorgung Hamburgs haben die mit Erdgas betriebenen Heizkraftwerke Haferweg und der Gasblock des Kraftwerks Tiefstack? Bitte die Entwicklung für die letzten fünf Jahre absolut und relativ angeben.*

Antwort zu Frage 9:

Der Anteil an der Wärmeversorgung (nur zentrale Fernwärme) auf Basis des Brennstoffes Erdgas für das Heizwerk (HW) Haferweg und der Spitzenlastkessel des Heizkraftwerks (HKW) Tiefstack sowie der GuD Tiefstack stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 1

Absolutwerte:	HKW und GuD Tiefstack	HW Haferweg
2017	310 GWh	0 GWh
2018	312 GWh	6 GWh
2019	217 GWh	51 GWh
2020	197 GWh	36 GWh
2021	336 GWh	100 GWh

Tabelle 2

Relative Werte:	HKW und GuD Tiefstack	HW Haferweg
2017	8,0 %	0 %
2018	8,2 %	0,2 %
2019	5,8 %	1,4 %
2020	5,4 %	1,0 %
2021	8,2 %	2,4 %

Frage 10: *Ist die Reduzierung der Wärmeproduktion mit Erdgas zugunsten eines verstärkten Kohleeinsatzes geplant oder wird diese in Betracht gezogen?*

Antwort zu Frage 10:

Derzeit ist keine Reduzierung der Wärmeproduktion mit Erdgas geplant. Bei niedrigen Außentemperaturen kann die Wärmeversorgung nicht ausschließlich aus der Kohleverbrennung gedeckt werden.

Frage 11: *Welche Schritte hat die Freie und Hansestadt Hamburg beziehungsweise Wärme Hamburg zur Umstellung der Kohleimporte, weg von russischer Kohle, bisher unternommen?*

Antwort zu Frage 11:

Die HENW werden ihre Kohleimporte auf andere Länder umstellen.

Frage 12: *Sind die Kohlelieferungen aus Russland ebenfalls Bestandteil von Notfallplänen und/oder durch das Dekret zur Bezahlung in Rubel betroffen?*

Antwort zu Frage 12:

Der „Notfallplan Gas“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bezieht sich lediglich auf Gas. Ein entsprechender Plan für Kohle ist der zuständigen Behörde nicht bekannt. Vorsorgemaßnahmen für den Bereich Kohle finden sich allerdings im Bericht des BMWK „Versorgungssicherheit stärken – Abhängigkeiten reduzieren“ unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/Vorsorgeplan_Staerkerung_der_Krisenvorsorge_der_Gewaeahrleistung_der_Versorgungssicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

Das Dekret zur Bezahlung in Rubel wird durch das BMWK bewertet. Dem Senat ist nicht bekannt, dass das Dekret zur Bezahlung in Rubel nach derzeitiger Lage andere Güter als Gas miteinbeziehen würde.

Frage 13: *Welche Aufgaben kommen im Zuge der verschiedenen Stufen des „Notfallplan Gas“ gegebenenfalls auf den städtischen Verteilnetzbetreiber Gasnetz Hamburg GmbH zu?*

Antwort zu Frage 13:

Das primäre Ziel des „Notfallplan Gas“ ist, die Versorgung der geschützten Kunden mit Erdgas aufrechtzuerhalten. Dazu ist die GNH ein bedeutender Akteur eines lokalen Krisenteams.

Im Fall einer nationalen Gasmangellage in den Verteilnetzen kann die Stabilität in der bundesweiten Gasinfrastruktur nur aufrechterhalten bleiben, wenn der Verbrauch an die geringeren, in den Fernleitungsnetzen bereitstehenden Gasmengen angepasst wird. GNH ist dabei für die Verteilung der verbleibenden Gasmengen in Hamburg zuständig, soweit die Bundesnetzagentur gegenüber den Endkunden keine direkten Anordnungen trifft. In einem abgestimmten und koordinierten Prozess muss GNH dabei seine ungeschützten Kunden auffordern, ihre Gasabnahmemenge unverzüglich zu reduzieren.

Dabei stehen die Wirksamkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Diskriminierungsfreiheit im Mittelpunkt des Handelns. GNH ist zur Umsetzung der von der Bundesnetzagentur festgelegten, übergeordneten Maßnahmen verpflichtet. In Fragen der Systemstabilität muss das Unternehmen seine Prozesse so gestalten, dass sie wirksam helfen, der Engpasssituation gerecht zu werden.

Weitere Informationen finden sich im „Leitfaden Krisenvorsorge Gas“ der Verbände BDEW, VKU und GEODE, siehe dazu auch Antwort zu 2 bis 4.

Frage 14: *Welche Aufgaben kommen im Zug der verschiedenen Stufen des „Notfallplan Gas“ gegebenenfalls auf hamburgische Behörden zu?*

Antwort zu Frage 14:

Die Länder sind im Krisenteam Gas beim BMWK vertreten und damit an dessen Beratungen beteiligt. Zudem können die Fernleitungsnetzbetreiber lokale Krisenteams einberufen, sofern erforderlich. Auch hier sind die lokal betroffenen Länder beteiligt. Weiterhin unterstützen die Länder, soweit erforderlich, die im Krisenplan Gas benannten Akteure auf lokaler Ebene. Die genaue Ausgestaltung der Aufgaben hängt vom Einzelfall ab.

Kommt es zu lokalen Auswirkungen, können weitere Maßnahmen der Fachbehörden erforderlich werden, siehe dazu auch Antwort zu 6.

Zudem weist der Senat auf die FAQ zum Notfallplan Gas des BMWK unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-notfallplan-gas.pdf?__blob=publicationFile&v=18 hin.